

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-46/2025

Beratungsfolge	Termin	Abst.-Ergebnis	Beratungsaktion
In den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Soziales	26.06.2025	j. / n. / E.	vorberatend
In den Rat	08.07.2025	j. / n. / E.	beschließend

### **Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

#### **Antrag:**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck lehnt die Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge ab und macht Gebrauch von der Opt-Out Regelung der entsprechenden Bezahlkartenverordnung des Landes NRW vom 02.01.2025

#### **Begründung:**

Am 2. Januar 2025 wurde die „Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW) eingeführt. Diese sieht vor, dass in ganz Nordrhein-Westfalen flächendeckend Leistungen nach dem AsylbLG über eine sog. Bezahlkarte erbracht werden sollen.

Ausnahmen hiervon gelten beispielsweise, wenn die die Erbringung in Form von Sachleistungen vorgesehen ist, oder wenn Leistungsberechtigte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Es werden außerdem Regelungen zum Berechtigtenkreis, zur Bargeldauszahlung und zu Einsatzmöglichkeiten getroffen. So liegt die Grenze, sich das Geld von der Bezahlkarte bar auszahlen zu lassen, bei monatlich 50,00 EUR (Barleistungsgrenze). Geldtransferdienstleistungen ins Ausland, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen sind ausgeschlossen und die Karte kann nur innerhalb Deutschlands genutzt werden.

In Härtefällen kann die zuständige Behörde im Einzelfall Leistungen abweichend von den Vorgaben der BKV NRW zu Gunsten der Leistungsberechtigten gewähren. Die Verwaltung sieht hier einen erheblichen Mehraufwand, da die Bargrenze in jedem Fall individuell geprüft werden muss. Benötigt etwa ein Kind 35,00 EUR in bar für eine Schulveranstaltung, muss die Behörde dies zeitnah ermöglichen.

Mit diesen Regelungen sollte bundeseinheitlich dem entgegengewirkt werden, dass Geldleistungen, welche für die Versorgung der Asylbewerber in Deutschland vorgesehen sind, teilweise an Personen im Ausland abgeführt werden und somit Anreize zur Flucht nach Deutschland verringert werden.

Seit Januar wird die Bezahlkarte in den Landesunterkünften ausgegeben. Die Einführung der Karte in den Kommunen ist sukzessive für das Jahr 2025 geplant. Die Kommunen müssen sich für die Einführung der Karte vor Ort mit dem Kartenanbieter austauschen. Zum 31.12.2027 ist eine Evaluierung der Regelungen vorgesehen.

Der Landesgesetzgeber hat jedoch mit § 4 BKV NRW gleichzeitig eine „Opt-Out-Regelung“ eingeführt, durch welche die Gemeinde abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen kann, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Es hat Informationsveranstaltungen des Landes NRW zur Bezahlkarte gegeben, die jedoch noch nicht alle offenen Fragen geklärt haben. So sind eine Erstattung der Kosten durch das Land NRW zwar zugesagt und entsprechende Mittel im Landeshaushalt eingeplant worden, allerdings nur für die Jahre 2025 und 2026. Ob danach die Möglichkeit zur Erstattung der Mehrkosten der Bezahlkarte durch das Land NRW weiterhin besteht, ist noch unklar.

Darüber hinaus führt die Einführung der Bezahlkarte zu einem erheblichen Aufwand für die Kommunen, insbesondere wenn der Personenkreis der Karteninhaber groß ist. Auch der laufende Aufwand ist durch die Karte im Vergleich zu den bisherigen Modellen (Auszahlung auf ein Bankkonto oder Austeilen von Schecks) erhöht, da bspw. die Kostenerstattung durch das Land jedes Jahr beantragt und entsprechende Nachweise erbracht werden müssen.

Die Bezahlkarte soll neben dem möglichen Barbetrag i. H. v. 50,00 EUR pro Monat das einzige Zahlungsmittel sein. Das birgt jedoch das Problem, dass Dienstleistungen, die den Abzug des Geldes von einem Bankkonto erfordern, nicht in Anspruch genommen werden können.

Hierzu zählt beispielsweise das Deutschlandticket, mit dem fast alle Asylbewerber in Sonsbeck beispielsweise zur (Sprach)-Schule oder zum Kreishaus in Wesel fahren. Eine Alternative zum Deutschlandticket wäre zwar das Sozialticket, welches auch bar bezahlt werden kann. Allerdings gilt dieses nur innerhalb des Kreises Wesel. So könnten die Asylbewerber die Sprachschulen in Geldern, mit denen die Gemeinde Sonsbeck zusammenarbeitet, nicht mehr erreichen. Des Weiteren sind Zahlungen an die örtlichen Sportvereine, Handy- und Internetverträge nur durch Überweisung bzw. Lastschrift möglich.

Für Überweisungen/Abbuchungen bietet das System eine White- oder Black-List-Lösung, die White-List-Lösung erlaubt alle Überweisungen/Abbuchungen, bei Nutzung der Black-List-Lösung müssen alle Überweisungen manuell frei gegeben werden. Hier kommt es zu hohen System-Pflege-Aufwand.

Im Arbeitskreis Asyl der Kommunen im Kreis Wesel wurde der Wunsch geäußert, eine einheitliche Regelung für den Kreis Wesel zu finden. In einer Abfrage innerhalb des Arbeitskreises Asyl wurde von einigen Kommunen bereits die Absicht geäußert, von der Opt-Out-Regelung Gebrauch machen zu wollen.

Die Stadt Dinslaken und Gemeinde Schermbeck haben bereits einen Ratsbeschluss gefasst und sich gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden (Opt-Out-Regelung).

Die Gemeinde Alpen wird die Karte zum 01.11.2025 einführen.

Die Städte Kamp-Lintfort und Moers haben noch keinen Ratsbeschluss herbeigeführt, jedoch ist die Tendenz Richtung Opt-Out-Regelung.

### **Beschlussvorschlag:**

Nach Abwägung der Argumente kommt die Verwaltung zu dem Entschluss, an der bisherigen Praxis der Leistungserbringung untergebrachte Geflüchtete festzuhalten. Die Vorteile der Bezahlkarte stehen in keinem Verhältnis zum entstehenden Mehraufwand. Infolgedessen schlägt die Verwaltung vor, von der Opt-Out-Regelung gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) Gebrauch machen.

Sonsbeck, 11.06.2025

